

Der Gerichtshof

EBERHARD GRABITZ

Funktionen und Zuständigkeiten

Ein Überblick über die Funktionen und Zuständigkeiten des Gerichtshofs findet sich im Jahrbuch der Europäischen Integration 1984¹. Im Berichtszeitraum hat sich daran nichts geändert.

Zusammensetzung

Die Regierungen der Mitgliedstaaten bestellten mit Beschluß vom 19. Juni 1985² die Herren Ole Due, René Joliet, Konstantinus Kakouris und Thomas Francis O'Higgins erneut zu Richtern sowie die Herren Carl Otto Lenz und Sir Gordon Slynn zu Generalanwälten am Gerichtshof. Mit Beschluß vom 16. Juli 1985³ wurden an Stelle der ausgeschiedenen Herren Pierre Pescatore und Pieter Verloren van Themaat Herr Fernand Schockweiler zum Richter und Herr Jean Mischo zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt. Der Gerichtshof wählte am 7. Oktober 1985⁴ Lord Mackenzie Stuart auf drei Jahre zu seinem Präsidenten und Herrn G.F. Mancini auf ein Jahr zum Ersten Generalanwalt.

Vorbehaltlich der durch den Beitritt Spaniens und Portugals notwendig werdenden Änderungen setzte sich der Gerichtshof mit Wirkung vom 7. Oktober 1985 wie folgt zusammen⁵:

| | |
|-----------------------|--|
| Präsident: | Lord Mackenzie Stuart |
| Erster Generalanwalt: | Herr G.F. Mancini |
| Erste Kammer: | Präsident: René Joliet Richter: Giacinto Bosco und Thomas Francis O'Higgins |
| Zweite Kammer: | Präsident: Kai Bahlmann Richter: Ole Due und Fernand Schockweiler |
| Dritte Kammer: | Präsident: Ulrich Everling Richter: Yves Galmot und Konstantinos Kakouris |
| Vierte Kammer: | Präsident: Kai Bahlmann Richter: Giacinto Bosco, Thymen Koopmans, Thomas Francis O'Higgins und Fernand Schockweiler |
| Fünfte Kammer: | Präsident: Ulrich Everling Richter: René Joliet, Ole Due, Yves Galmot und Konstantinos Kakouris. |
| Generalanwälte: | Marco Darmon, Carl Otto Lenz, Sir Gordon Slynn und Jean Mischo |
| Kanzler: | P. Heim. |

Statistisches

Im Berichtszeitraum hat der Gerichtshof 211 Urteile gegenüber 165 im Vorjahr gefällt. Die Entscheidungen fielen auf folgenden Sachgebieten⁶:

- EGKS: 18
- EWG: freier Warenverkehr und Zollunion: 51, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit: 3, Steuerfragen: 14, Wettbewerb: 23, Soziale Angelegenheiten und Freizügigkeit der Arbeitnehmer: 23, Agrarpolitik: 50, Verkehr: 4, Abkommen nach Art. 220: 7, Sonstige: 12;
- Klagen von Bediensteten der Organe: 49.

Im Berichtsjahr wurden 433 neue Rechtssachen (1984: 312) beim Gerichtshof anhängig.

Wichtige Entscheidungen

Die folgende Übersicht beschränkt sich auf solche Entscheidungen des Gerichtshofs, die für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts von allgemeiner Bedeutung sind⁷.

Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze

Zu den aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleiteten Grundrechten hatte der Gerichtshof keine Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der EuGH erklärte ein dänisches Gesetz⁸, das gleiches Entgelt nicht ausdrücklich auf eine „gleichwertige Arbeit“ erstreckt, für unvereinbar mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit nach Art. 1 der Richtlinie 75/117 des Rates vom 10. Februar 1975⁹.

Gemeinsamer Markt

In einer Reihe von Entscheidungen hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu Art. 30 EWGV fortgesetzt.

In einer Entscheidung vom 10. Januar 1985¹⁰ hielt der Gerichtshof einen von Frankreich festgesetzten Endverkaufspreis für Bücher für unvereinbar mit Art. 30, wenn dadurch Importeure gehindert werden, für im Ausland verlegte oder von dort wiedereingeführte Bücher den angemessenen Endverkaufspreis festzusetzen.

Mit Urteil vom 29. Januar 1985¹¹ sah der Gerichtshof in einem von Frankreich festgesetzten Mindestpreis für den Einzelhandel von Treibstoffen einen Verstoß gegen die genannte Vorschrift, wenn dieser Preis anhand des Selbstkostenpreises des Einfuhrlandes ermittelt wird.

Eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine Einfuhrbeschränkung sah der EuGH auch in französischen Pressesubventionen, die seit 1980 ausschließlich im Inland gedruckten Presseerzeugnissen zugeordnet waren. Mit Urteil v. 7. Mai 1985¹² verurteilte daher der Gerichtshof Frankreich wegen dieses Verstoßes gegen Art. 30 EWGV.

In seiner Entscheidung vom 9. Mai 1985¹³ stellte der Gerichtshof fest, die französische Postverwaltung verletze Art. 30, indem sie die Zulassungsanträge ausländischer Hersteller von Frankiermaschinen verschleppt oder wegen unzutreffender Mängel ablehnt.

Eine Entscheidung vom 14. Mai 1985¹⁴ betrifft die Subventionierung von Postgebühren für im Inland aufgegebene Zeitungen und Zeitschriften durch Frankreich.

Für das Gebiet der Ausfuhrbeschränkungen stellte der EuGH in seinem Urteil vom 6. Februar 1985¹⁵ fest, daß eine nationale Vorschrift, welche die Ausfuhr von Altölen nach anderen Mitgliedstaaten verbietet, als Handelshemmnis mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist.

Freizügigkeit

Mit Urteil vom 13. Februar 1985¹⁶ nahm der Gerichtshof zu der Frage Stellung, ob der Ehefrau eines Wanderarbeitnehmers, die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebt, weiterhin ein Aufenthaltsrecht im Gastland zusteht. Der EuGH gelangt anhand von Art. 10 und 11 der Verordnung vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zu dem Ergebnis, daß nicht alle Familienangehörigen des Arbeitnehmers bei ihm ständig wohnen müssen und von den genannten Bestimmungen keine einzige ständige Familienwohnung gefordert sei.

Eine wichtige Entscheidung mit demselben Datum betrifft den Fall einer französischen Studentin¹⁷, die zum Studium der Fachrichtung 'Comic strips' in Lüttich nur gegen Zahlung der für Ausländer vorgeschriebenen Studiengebühr zugelassen wurde. Der EuGH sieht im gleichen Zugang zur Berufsausbildung einen wichtigen Schritt, um die Freizügigkeit des einzelnen durch eine qualifizierte Berufsausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zu fördern. Es liegt daher ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 7 EWGV vor, wenn derartige Studiengebühren ausschließlich von Ausländern erhoben werden.

Wettbewerbsregeln und steuerliche Vorschriften

In seinem Urteil vom 20. März 1985¹⁸ befaßt sich der Gerichtshof mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf British Telecommunications, ein öffentliches Unternehmen. In einer Entscheidung der Kommission war dem Unternehmen wegen Verstoßes gegen Art. 86 EWGV untersagt worden, sich ausschließlich selbst die Verbreitung bestimmter Fernschreibnachrichten vorzubehalten und private Agenturen davon auszuschließen. Obwohl Telecom dieser Anordnung Folge geleistet hatte, beantragte Italien ein Verfahren nach Art. 173 EWGV. Der EuGH stellte nunmehr fest, daß die autonome Rechtsetzungsbefugnis von Telecom dieses Unternehmen nicht von der Bindung an die Wettbewerbsregeln befreit. Außerdem stelle eine Preisgestaltung, die die herkömmlichen Tarife für die Übermittlung von Fernschreibnachrichten deutlich

unterschreitet, einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 86 EWGV dar.

Mit Urteil vom 17. September 1985¹⁹ bestätigte der Gerichtshof eine Entscheidung der Kommission, die das deutsche selektive Vertriebsystem der Ford-Werke und Ford of Europe betreffen. Der Gerichtshof beanstandete eine Klausel des Haupthändler-Vertrages, wonach allein Ford darüber entscheidet, welche Modelle an die deutschen Vertragshändler ausgeliefert werden. Dies hätte Ford erlaubt, die Ausfuhr rechtsgelenkter Fahrzeuge nach Großbritannien durch deutsche Weiterverkäufer zu einem niedrigeren Preis einseitig zu unterbinden. Der Gerichtshof bestätigte die Verweigerung der Freistellung vom Kartellverbot nach Art. 85 Abs. 3 EWGV durch die Kommission, da bei dieser Ausgangslage alle übrigen Vor- und Nachteile eines selektiven Vertriebsystems im einzelnen nicht zu prüfen waren.

In Ergänzung eines Urteils von 1982²⁰ über die Regeln einer neutralen Besteuerung bei der Aus- und Einfuhr von privat erworbenen Gebrauchsgegenständen nach Art. 95 EWGV hat der Gerichtshof mit Urteil vom 21. Mai 1985²¹ nunmehr die Berechnungsweise der Mehrwertsteuer festgelegt. Grundlage der Besteuerung ist danach entweder der Kaufpreis des Gegenstandes abzüglich der Restmehrwertsteuer des Ausfuhrlandes oder aber der Zollwert, wenn ein solcher Preis fehlt.

Klagerecht des Parlaments und Untätigkeit des Rates

Ein wichtiges Urteil in der Rs. 13/83, Europäisches Parlament, unterstützt von der Kommission, gegen den Rat, unterstützt von den Niederlanden²², betrifft die Verkehrspolitik der Gemeinschaft. Darüber hinaus ist die Entscheidung aus institutioneller und verfahrensrechtlicher Sicht von erheblicher Bedeutung. Nachdem in der Rs. 108/83 – Großherzogtum Luxemburg/Europäisches Parlament – das Parlament auf der beklagten Seite auftrat, steht nunmehr fest, daß das Europäische Parlament eine Untätigkeitsklage nach Art. 175 EWGV entgegen dem Wortlaut gegen ein anderes Organ der Gemeinschaften erheben kann, wenn dieses – wie hier der Rat – seinen im Vertrag festgelegten Aufgaben nicht nachkommt. In der Sache selbst ist die Klage des Parlaments gegen den Rat wegen dessen Untätigbleiben auf dem Gebiet einer gemeinsamen Verkehrspolitik die erste erfolgreiche Klage nach Art. 175 EWGV. Die Entscheidung macht zum einen deutlich, was unter einer Aufforderung zum Tätigwerden zu verstehen ist und welche Stellungnahmen den angesprochenen Organen rechtlich erlaubt sind. Unter Wahrung des politischen Ermessens des Rates²³ pflichtete der Gerichtshof dem Parlament und der Kommission jedenfalls insoweit bei, als der Rat unter Verletzung des Vertrages es bislang unterlassen hat, zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Verkehrssektor die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten im Inland Verkehrsleistungen erbringen dürfen.

Vertragsverletzungsverfahren

Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EWGV hat wie in den Vorjahren – mit Ausnahme von 1983 – weiter zugenommen. Die Kommission hat 503 neue Verfahren eingeleitet (1984: 454, 1983: 289, 1982: 332). Im Berichtsjahr gab die Kommission 233 mit Gründen versehene Stellungnahmen ab gegenüber 148 im Jahre 1984 und 83 im Jahre 1983.

1985 reichte die Kommission 113 Klagen gegen die Mitgliedstaaten ein gegenüber 54 Klagen im Jahre 1984 und 42 im Jahre 1983. 23 Rechtssachen konnten aus dem Register gestrichen werden, da die betreffenden Mitgliedstaaten für Abhilfe gesorgt hatten.

74 Vertragsverletzungsverfahren betrafen die Nichtübereinstimmung bzw. fehlerhafte Anwendung von Richtlinien und 21 Verfahren Verstöße gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs, wie sie in Art. 9, 30 und 95 EWGV niedergelegt sind. Dabei ergab sich für die einzelnen Länder folgende Aufteilung:

Italien: 31 (RL 23), Belgien: 23 (RL 17), Frankreich: 14 (RL 7), Griechenland: 10 (RL 4), Bundesrepublik Deutschland: 10 (RL 4), Irland: 9 (RL 6), Luxemburg: 6 (RL 4), Vereinigtes Königreich: 5 (RL 2), Niederlande: 4 (RL 3) und Dänemark: 2 (ausschließlich RL).

Im Berichtsjahr ergingen 26 Urteile des Gerichtshofs in Vertragsverletzungsverfahren. Dabei wurden in 23 Fällen die betreffenden Mitgliedstaaten verurteilt. Im einzelnen betrafen die Entscheidungen des Gerichtshofs folgende Verstöße: die nicht fristgerechte Umsetzung der RL 75/117 des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen durch Dänemark²⁴, ein Ausfuhrverbot für Altöl zur Sicherung eines Altölsammelsystems in Frankreich²⁵, ermäßigte Postgebühren für in Frankreich gedruckte Zeitungen und Zeitschriften²⁶, Beihilfen für französische Fischereibetriebe²⁷, die nicht fristgerechte Umsetzung der RL 75/129 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen²⁸, Zollbefreiungen für gemeinsam mit polnischen Schiffen durchgeführte Fischfänge in Großbritannien²⁹, die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge³⁰, die unvollständige Durchführung der VO Nr. 136/78 des Rates über die Erzeugergemeinschaften durch Italien³¹, Beförderungsgenehmigungen für in Deutschland zugelassene Lastkraftwagen im kombinierten Güterverkehr Straße/Schiene³², Ursprungskennzeichnungen für Textilwaren, Haushaltsgeräte und Schuhe in Großbritannien³³, Steuervorteile für die französische Presse³⁴, die Zulassungsbehinderungen ausländischer Frankiermaschinen durch die französische Postverwaltung³⁵, die fehlende Unterscheidung des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelungen i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der RL 76/207³⁶, eine Lizenzerfordernis für die Kartoffeleinfuhr nach Irland³⁷, eine gezielte Steuerermäßigung für die Herstellung von Marsala mittels italienischen Weingeistes³⁸, die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs³⁹, die Befrei-

ung der für die Post erbrachten Leistungen von der Mehrwertsteuer⁴⁰, ein höherer Mehrwertsteuersatz für nach Italien eingeführte Schaumweine⁴¹, die Vorlage einer Bescheinigung, daß derartige Maschinen im Inland nicht hergestellt werden, beim Kauf von Landwirtschaftsmaschinen auf Kredit⁴².

In drei Fällen wurde die Kommission abgewiesen. Es betraf französische Agrarbeihilfen aus Betriebsüberschüssen einer nationalen landwirtschaftlichen Kreditkasse⁴³ sowie in zwei Fällen die Besteuerungsgrundlage bei Inzahlungnahme einer beweglichen Sache aufgrund der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie⁴⁴.

Anmerkungen

- 1 Eberhard Grabitz, Der Gerichtshof, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, Bonn 1985, S. 78–85, hier S. 78–80.
- 2 ABl. der EG, L 166 v. 26. Juni 1985, S. 25.
- 3 Abl. der EG, L 191 v. 23. Juli 1985, S. 45.
- 4 Abl. der EG, C 277 v. 29. Oktober 1985, S. 7.
- 5 Vgl. hierzu Neunzehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1985, hrsg. von der Kommission der EG, Brüssel/Luxemburg 1986, S. 45.
- 6 Neunzehnter Gesamtbericht, a.a.O. S. 436.
- 7 Zum Folgenden vgl. die Amtliche Sammlung der Urteile des Gerichtshofs sowie Neunzehnter Gesamtbericht, a.a.O. (Fn. 5), S. 397–421.
- 8 EuGH 30.1.1985, Rs. 143/83 – Kommission Dänemark – noch nicht veröffentlicht.
- 9 ABl. der EG, L 45 vom 19. Februar 1975, S. 19f.
- 10 EuGH Rs. 229/83 – Association des Centres distributeurs E. Leclerc und S.A. Thouars, Distribution et autres/S.A.R.L. „au blé vert“ u.a. – in: Europarecht, Baden-Baden 1985, Nr. 2, S. 158–164 und Anmerkungen dazu in: Europarecht, Baden-Baden 1985, Nr. 3, S. 293ff.; vgl. bereits EuGH 17.1.1984, verb. Rs. 43 u. 63/82 – VBVB, VBVB/Kommission – Slg. 1984, 19.
- 11 EuGH Rs. 231/83 – Cullet u.a./Centres Leclerc – in: Europarecht, Baden-Baden 1985, Nr. 2, S. 164–170.
- 12 EuGH Rs. 18/84 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 13 EuGH Rs. 21/84 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 14 EuGH Rs. 269/83 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 15 EuGH Rs. 173/83 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 16 EuGH Rs. 267/83 – Diatta/Land Berlin – in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1985, S. 145ff.
- 17 EuGH Rs. 293/83 v. 13.2.1985, – Françoise Gravier/Stadt Lüttich – in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1985, S. 307ff. im Anschluß an EuGH, 13.7.1983, Rs. 152/82 – Forcheri/belgischer Staat – Slg. 1983, 2323. Vgl. dazu auch die Einstweilige Anordnung v. 25.10.1985, Rs. 293/85 R. Zu den weitreichenden Konsequenzen Brigitte Mohr, Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs macht den Bildungspolitikern zu schaffen, in: FAZ, Nr. 167 v. 23.7.1985, S. 5.
- 18 EuGH Rs. 41/83 – Italienische Republik/Kommission – noch nicht veröffentlicht.
- 19 EuGH Rs. 25 u. 26/84 – Ford-Werke AG und Ford of Europe Inc./Kommission – noch nicht veröffentlicht.
- 20 EuGH Rs. 15/81 v. 5.5.1982 – Gaston Schul/Inspecteur der Invoerrechten en Accijnsen – Slg. 1982, 1409.
- 21 EuGH Rs. 47/84 – Staatssecretaris van Financien, Den Haag/Gaston Schul Douane – Expéditeur B.V. – noch nicht veröffentlicht.
- 22 EuGH v. 22.5.1985 – Europäisches Parlament/Rat – EuR 1985, S. 393. Dazu Jürgen Erdmenger, Die EG-Verkehrspolitik vor Gericht. Das EuGH-Urteil Rs. 13/83 v. 22.5.85 und seine Folgen, in: Europarecht, Baden-Baden 1985, Nr. 4, S. 375–392.
- 23 Dazu Grabitz, Das politische Ermessen des Rates: Zum Urteil des Gerichtshofs in Sachen Verkehrspolitik, Integration Bonn 1985, Nr. 3, S. 103.

- 24 EuGH Rs. 143/83 v. 30.1.1985 – Kommission/Dänemark – noch nicht veröffentlicht.
- 25 EuGH Rs. 173/83 v. 7.2.1985 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 26 EuGH Rs. 269/83 v. 14.3.1985 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 27 EuGH Rs. 93/84 v. 13.3.1985 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 28 EuGH Rs. 215/83 v. 28.3.1985 – Kommission/Belgien – noch nicht veröffentlicht.
- 29 EuGH Rs. 100/84 v. 28.3.1985 – Kommission/Vereinigtes Königreich – noch nicht veröffentlicht.
- 30 EuGH Rs. 274/83 v. 28.3.1985 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
- 31 EuGH Rs. 272/83 v. 28.3.1985 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
- 32 EuGH Rs. 2/84 v. 28.3.1985 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
- 33 EuGH Rs. 207/83 v. 25.4.1985 – Kommission/Vereinigtes Königreich – noch nicht veröffentlicht.
- 34 Siehe Anm. 14.
- 35 Siehe Anm. 13.
- 36 EuGH Rs. 248/83 v. 21.5.1985 – Kommission/Bundesrepublik Deutschland – noch nicht veröffentlicht.
- 37 EuGH Rs. 288/83 v. 11.6.1985 – Kommission/Irland – noch nicht veröffentlicht.
- 38 EuGH Rs. 277/83 v. 3.7.1985 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
- 39 EuGH Rs. 101/84 v. 11.7.1985 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
- 40 EuGH Rs. 107/84 v. 11.7.1985 – Kommission/Bundesrepublik Deutschland – noch nicht veröffentlicht.
- 41 EuGH Rs. 278/83 v. 11.7.1985 – Kommission/Italien – noch nicht veröffentlicht.
- 42 EuGH Rs. 192/84 v. 11.12.1985 – Kommission/Griechenland – noch nicht veröffentlicht.
- 43 EuGH Rs. 290/83 v. 30.1.1985 – Kommission/Frankreich – noch nicht veröffentlicht.
- 44 EuGH Rs. 16/84 v. 10.7.1985 – Kommission/Königreich der Niederlande – noch nicht veröffentlicht.

Weiterführende Literatur

- Daig, Hans-Wolfram, Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen im Recht der Europäischen Gemeinschaften. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und der Schlußanträge der Generalanwälte, Nomos: Baden-Baden 1985.
- Everling, Ulrich, Zur direkten innerstaatlichen Wirkung von Richtlinien: Ein Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung auf der Basis gemeinsamer Rechtsgrundsätze, in: Einigkeit und Recht und Freiheit, Festschrift für Karl Carstens, Bd. 1, Köln u.a.: Heymanns 1984, S. 95–113.
- Grunwald, Jürgen, Die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts, in: Europarecht, Baden-Baden 1985, Nr. 4, S. 414–440.
- Huthmacher, Karl Eugen, Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts bei indirekten Kollisionen. Eine Studie zum Verhältnis von EG-Recht zu nationalem Vollzugsrecht, dargestellt am Beispiel des Konflikts zwischen materiellem EG-Recht und nationalen Rechtsmittelfristen, Köln u.a.: Heymanns 1985.
- Rengeling, Hans-Werner, Das Zusammenwirken von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem, insbesondere deutschem Recht, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Köln 1986, Heft 7, S. 306–314.
- Seidel, Martin, Die Direkt- oder Drittwirkung von Richtlinien des Gemeinschaftsrechts, in: Neue Juristische Wochen-Schrift, München 1985, Nr. 10, S. 517–522.